

1965	Ausgegeben zu Bonn am 31. März 1965	Nr. 11
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
24. 3. 65	Gesetz zur Änderung des Bewertungsgesetzes und des Vermögensteuergesetzes <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 610-7 und 611-6</i>	153
24. 3. 65	Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 611-7</i>	155
26. 3. 65	Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 611-10, 611-10-1 und 611-11</i>	156
26. 3. 65	Drittes Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 50-1, 53-1, 53-2, 53-3, 54-2 und 55-2</i>	162
25. 3. 65	Sechzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Rinder-Marktforderung — II. Teil) <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 613-2-1 (Anlage)</i>	172
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	175

Gesetz zur Änderung des Bewertungsgesetzes und des Vermögensteuergesetzes¹⁾

Vom 24. März 1965

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bewertungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035)²⁾, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 10. August 1963 (Bundesgesetzblatt I S. 676), wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 73 b wird der folgende § 73 c eingefügt:

„§ 73 c

Versorgungsunternehmen

(1) Bei der Ermittlung des Gesamtvermögens wird

1. Betriebsvermögen, das unmittelbar und nicht nur vorübergehend der Erzeugung, Lieferung und Verteilung von Gas, Strom oder Wärme

zur öffentlichen Versorgung dient, nur mit 50 vom Hundert des Einheitswerts oder des darauf entfallenden Teils des Einheitswerts angesetzt,

2. Betriebsvermögen, das unmittelbar und nicht nur vorübergehend der Gewinnung, Lieferung und Verteilung von Wasser zur öffentlichen Versorgung dient, außer Ansatz gelassen.

(2) Dient das nach Absatz 1 begünstigte Betriebsvermögen gleichzeitig auch anderen Zwecken, so ist es dem Umfang der jeweiligen Nutzung entsprechend aufzuteilen.“

2. In § 77 Abs. 3 werden die Worte „§§ 73 a und 73 b“ ersetzt durch die Worte „§§ 73 a, 73 b und 73 c“.

Artikel 2

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung vom 10. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 137)³⁾, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung

¹⁾ Ändert Bundesgesetzbl. III 610-7 und 611-6

²⁾ Bundesgesetzbl. III 610-7

³⁾ Bundesgesetzbl. III 611-6

des Bewertungsgesetzes vom 10. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 676), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 a wird die Ziffer 3 gestrichen.
2. Die Ziffern 4, 5 und 6 werden Ziffern 3, 4 und 5.

Artikel 3

Artikel 1 und 2 sind erstmals bei der Durchführung von Neu- und Nachveranlagungen der Vermögensteuer zum 1. Januar 1966 anzuwenden.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. März 1965

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes*)

Vom 24. März 1965

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Grundsteuergesetz in der Fassung vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung grundsteuerlicher Vorschriften vom 10. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 347), wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 1 werden die Zahl „5000“ durch „10 000“ und die Zahl „25“ durch „10“ ersetzt.
2. In § 26 a wird nach den bisherigen Ziffern 1 bis 3 folgende Ziffer 4 angefügt:
„4. für öffentliche Grünanlagen, Spiel- und Sportplätze, die nicht bereits nach § 4 befreit sind, wenn die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen und die sonstigen Vorteile übersteigen.“

Artikel 2

Artikel 1 ist erstmals für das Kalenderjahr 1965 anzuwenden.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. März 1965

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 611-7

Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes¹⁾

Vom 26. März 1965

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791)²⁾, zuletzt geändert durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 19. März 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 147), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Ziff. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Hinter der Zahl „1.“ wird die Bezeichnung „a)“ eingefügt;
- b) der Punkt hinter dem zweiten Satz wird durch einen Strichpunkt ersetzt;
- c) vor dem letzten Satz wird eingefügt:
„b) die Einfuhr von Seeschleppern und von zur Seefahrt geeigneten Schiffen — ausgenommen Schwimmbagger —, die dem Erwerb durch die Seefahrt zu dienen bestimmt oder seegängige Behördenfahrzeuge sind.“

2. In § 4 erhält die Ziffer 4 folgende Fassung:

- „4. folgende Lieferungen der in der Freiliste 3 (Anlage 1) bezeichneten Rohstoffe, Halberzeugnisse und Lebensmittel im Großhandel:
- a) Lieferungen, soweit der Unternehmer die Gegenstände erworben, sie nicht oder

lediglich in einer im anliegenden Verzeichnis (Anlage 2) besonders zugelassenen Weise bearbeitet oder verarbeitet hat;

- b) die erste Lieferung nach der Einfuhr, wenn der Gegenstand außerhalb eines passiven Veredelungsverkehrs und eines Freihafen-Veredelungsverkehrs im Sinne der §§ 52 und 53 des Zollgesetzes eingeführt und im Inland oder im Zollanschluß nicht oder lediglich in einer im anliegenden Verzeichnis (Anlage 2) besonders zugelassenen Weise bearbeitet oder verarbeitet worden ist.

Die Lieferung eines durch eine besonders zugelassene Bearbeitung oder Verarbeitung entstandenen Gegenstands ist nur dann steuerfrei, wenn der gelieferte Gegenstand in der Freiliste 3 genannt ist. Die Voraussetzungen der Steuerfreiheit sind buchmäßig nachzuweisen. Setzt der Unternehmer Gegenstände auch außerhalb des Großhandels um, so tritt die Steuerfreiheit für die Lieferungen im Großhandel nur dann ein, wenn im letzten vorangegangenen Kalenderjahr entweder

- a) die Lieferungen im Einzelhandel nicht mehr als neunzig vom Hundert des Gesamtumsatzes nach § 1 Ziff. 1 und 2 betragen und die Lieferungen im Großhandel 5000 Deutsche Mark überschritten oder

¹⁾ Ändert Bundesgesetzbl. III 611-10, 611-10-1, 611-11

²⁾ Bundesgesetzbl. III 611-10

- b) die Lieferungen im Großhandel 500 000 Deutsche Mark überschritten haben;“.
3. In § 4 erhält die Ziffer 5 folgende Fassung:
„5. die Lieferungen von
a) Wasser;
b) Gas, Elektrizität oder Wärme zur gewerblichen Weiterveräußerung durch den Abnehmer;“.
4. In § 4 wird folgende Ziffer 17 eingefügt:
„17. bei Versicherungsvertretern die Umsätze aus der verwaltenden Tätigkeit für Versicherungsunternehmen;“.
5. In § 4 erhält die Ziffer 19 folgende Fassung:
„19. die Lieferungen und der Eigenverbrauch von Gegenständen, die der Unternehmer innerhalb eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs erzeugt hat und selbst liefert, wenn solche Gegenstände im Inland erzeugt zu werden pflegen, sowie solche Leistungen, die in der Aufzucht und in dem Halten von Vieh innerhalb eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs bestehen. Dies gilt nicht für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Sägewerkserzeugnissen;“.
6. In § 4 wird in Ziffer 21 am Schluß der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„ferner die Umsätze der Obstbaugenossenschaften und Obstbaugemeinschaften von Landwirten oder Gärtnern, soweit es sich um Lieferungen und sonstige Leistungen zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau oder zur Düngung und Pflege der Obstbauanlagen ihrer Mitglieder handelt;“.
7. In § 4 erhält die Ziffer 26 folgende Fassung:
„26. die Lieferungen im Großhandel von
a) Erzen, angereicherten Erzen, Schwefelkies einschließlich der Abbrände, Bauxit und Tonerde;
b) metallhaltigen Schlacken, Aschen und anderen Rückständen, die bei der Verhüttung auf die unter Buchstaben c und d bezeichneten Gegenstände entstanden sind;
c) metallhaltigen Zwischenerzeugnissen, soweit diese Gegenstände bei der Verhüttung entstanden sind und zum weiteren Verhütten auf Edelmetalle, Nichteisenmetalle oder auf Legierungen aus diesen Metallen verwendet werden;
d) Edelmetallen, Nichteisenmetallen und Legierungen aus diesen Metallen, die durch Verhütten entstanden sind;
e) Bruch und Abfällen von Metallen und deren Legierungen;
f) Dolomit, Magnesit, Karnallit, magnesiumhaltigen Rückständen, magnesiumhaltigen Wässern und wasserfreiem Magnesiumchlorid, soweit diese Gegenstände für die Verhüttung auf metallisches Magnesium oder Magnesiumlegierungen verwendet werden;“.
8. In § 4 wird hinter Ziffer 27 folgende Ziffer 28 angefügt:
„28. die Lieferungen, die Herstellung im Werklohn und die Überlassung zur Nutzung von
a) Brennstoffelementen für Kernreaktoren (aus Zolltarifnr. 84.59);
b) sonstigen plutonium-, uran- oder thoriumhaltigen Gegenständen, soweit sie in derselben Beschaffenheit oder nach einer weiteren Bearbeitung oder Verarbeitung in einer Anlage der in Buchstabe a bezeichneten Art eingesetzt werden;“.
9. In § 4 wird hinter Ziffer 28 folgende Ziffer 29 angefügt:
„29. die Lieferungen im Großhandel durch einen Unternehmer, der an einem von der Kartellbehörde nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1081) erlaubten Vertrag oder Beschluß, der die Rationalisierung durch Spezialisierung zum Gegenstand hat, beteiligt ist, wenn
a) es sich um Gegenstände handelt, auf die die erlaubte Spezialisierung sich erstreckt,
b) der Unternehmer die Gegenstände von einem an dem erlaubten Vertrag oder Beschluß Beteiligten erworben hat, der die Gegenstände selbst hergestellt hat, und
c) der Unternehmer die Gegenstände nicht bearbeitet oder verarbeitet hat.
Die Steuerfreiheit wird nur für Lieferungen solcher Gegenstände gewährt, die in dem Zeitraum erworben worden sind, für den die Erlaubnis erteilt ist. Die vorstehenden Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein.“
10. In § 6 Abs. 1 Satz 4 werden hinter dem Wort „Zoll“ die Worte „(einschließlich der Abschöpfung)“ eingefügt.
11. In § 7 Abs. 2 Ziff. 2 wird Buchstabe a gestrichen.
12. In § 7 Abs. 2 Ziff. 2 wird in Buchstabe c folgender Satz angefügt:
„Das gleiche gilt für Lieferungen von Rohdruckbogen durch Drucker und von Einbänden durch Buchbinder, soweit die Rohdruckbogen und Einbände zur Herstellung der begünstigten Gegenstände bestimmt sind oder verwendet worden sind;“.
13. In § 7 Abs. 2 Ziff. 2 wird hinter Buchstabe c folgender Buchstabe d angefügt:
„d) von Gas, Elektrizität oder Wärme.“

14. In § 7 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Die Steuer ermäßigt sich auf eins vom Hundert für folgende Lieferungen der nicht unter § 4 Ziff. 4 oder Ziff. 5 Buchstabe b fallenden Gegenstände im Großhandel:

1. Lieferungen, soweit der Unternehmer die Gegenstände erworben und sie weder bearbeitet noch verarbeitet hat;
2. die erste Lieferung nach der Einfuhr, wenn der Gegenstand außerhalb eines passiven Veredelungsverkehrs und eines Freihafen-Veredelungsverkehrs im Sinne der §§ 52 und 53 des Zollgesetzes eingeführt und im Inland oder im Zollanschluß nicht bearbeitet oder verarbeitet worden ist.

Die Bundesregierung kann geringfügige und auf der Großhandelsstufe übliche Bearbeitungen und Verarbeitungen bestimmter Gegenstände zulassen, wenn es zur Vermeidung schwerwiegender Nachteile für den betroffenen Wirtschaftszweig erforderlich ist. Die Voraussetzungen der Steuerermäßigung sind buchmäßig nachzuweisen. Setzt der Unternehmer Gegenstände auch außerhalb des Großhandels um, so findet der ermäßigte Steuersatz nur dann Anwendung, wenn im letzten vorangegangenen Kalenderjahr entweder

1. die Lieferungen im Einzelhandel nicht mehr als neunzig vom Hundert des Gesamtumsatzes nach § 1 Ziff. 1 und 2 betragen und die Lieferungen im Großhandel 5000 Deutsche Mark überschritten oder
2. die Lieferungen im Großhandel 500 000 Deutsche Mark überschritten haben.“

15. In § 7 Abs. 5 erhält die Ziffer 1 folgende Fassung:

„1. der im Absatz 2 Ziff. 1 genannten Gegenstände sowie von Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert, auf drei vom Hundert,“.

16. In § 18 Ziff. 7 werden ersetzt:

- a) Die Zolltarifnummer „59.17 D“ durch die Zolltarifnummer „59.17 - C“ und
- b) die Zolltarifnummer „59.17 F, G und H“ durch die Zolltarifnummer „59.17 - D - II“.

17. § 20 Abs. 2 Ziff. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „bei forstwirtschaftlichen Erzeugnissen im Sinne des § 7 Abs. 2 Ziff. 2 Buchstabe a“ sowie der Beistrich hinter diesen Worten werden gestrichen;
- b) vor dem Wort „Mehl“ werden das Wort „Getreide“ und dahinter ein Beistrich eingefügt.

18. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1
 - aa) erhält Satz 1 die folgende Fassung:

„Die Bemessungsgrundlage bei der Ausfuhrvergütung ist mit den sich aus den nachfolgenden Absätzen ergebenden Ab-

weichungen die gleiche wie bei der Ausfuhrhändlervergütung (§ 19 Abs. 1 bis 3).“.

- bb) wird Satz 2 gestrichen,
- cc) werden die Sätze 3 bis 6 nunmehr Absatz 2;
- b) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; in diesem Absatz werden die Worte „nach Absatz 1“ durch die Worte „nach den Absätzen 1 und 2“ ersetzt;
- c) nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei einem Wasserfahrzeug, das ohne Entrichtung von Ausgleichsteuer eingeführt und im Inland bearbeitet oder verarbeitet worden ist, sind die nachgewiesenen Kosten für diese Bearbeitungen oder Verarbeitungen die Bemessungsgrundlage. Sie ist zu kürzen um solche Entgelte für Bearbeitungen und Verarbeitungen, die bei einem anderen Unternehmer Bemessungsgrundlage für die Ausfuhrvergütung sind.“

19. In § 28 Abs. 2 erhält die Ziffer 5 a folgende Fassung:

„5 a. durch Rechtsverordnung den Wortlaut derjenigen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes und der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz, in denen auf den Zolltarif hingewiesen wird, dem Wortlaut des Zolltarifs in der jeweils geltenden Fassung anzupassen;“.

20. Die Freiliste 3 — Anlage 1 (zu § 4 Ziff. 4) — wird wie folgt geändert:

- a) In der Ziffer 2 werden vor dem Wort „Braunkohle“ das Wort „Steinkohlenteerpech“ und dahinter ein Beistrich eingefügt;
- b) in der Ziffer 8 wird hinter der Position „Aromengemische . . .“ die Position „Eiereiweiß, genießbar (aus Zolltarifnr. 35.02 - A - II)“ eingefügt;

c) die Ziffer 10 erhält folgende Fassung:

„Mischfuttermittel, die unter einer nach den futtermittelrechtlichen Vorschriften registrierten Bezeichnung geliefert werden, soweit sie zur Fütterung von Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Kaninchen oder Nutzfischen bestimmt sind;“.

21. Das Verzeichnis der besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen — Anlage 2 (zu § 4 Ziff. 4) — wird wie folgt geändert:

- a) Der Buchstabe b erhält folgende Fassung:
 - „b) die in Ziffer 2 bezeichneten Gegenstände (Brennstoffe) staubfrei gemacht, zu Kohlenmischungen verarbeitet oder brikettiert werden oder wenn Koks aus Kohle oder Pech aus Steinkohlenteer hergestellt wird. Werden erworbene oder eingeführte Brennstoffe mit anderen Brennstoffen gemeinsam in der in Satz 1 be-

- sonders zugelassenen Weise bearbeitet oder verarbeitet, so bleibt die Steuerfreiheit für denjenigen Anteil an den in Ziffer 2 bezeichneten Gegenständen unberührt, der den erworbenen oder eingeführten Brennstoffen entstammt;“;
- b) in Buchstabe e werden hinter dem zweiten Satzteil folgende Satzteile eingefügt:
„Eier (Ziffer 8) von der Schale befreit werden;
Eier oder Eiprodukte (Ziffer 8) pasteurisiert, nach Eiweiß und Eigelb getrennt, haltbar gemacht, getrocknet oder gezuckert werden;“.
22. Die Liste der Waren, die dem ermäßigten Ausgleichsteuersatz von 2,5 vom Hundert unterliegen — Anlage 3 (zu § 7 Abs. 5 Nr. 2 des Gesetzes) — wird wie folgt geändert:
- a) Es werden aufgenommen:
- aa) die Tarifnummer
„01.03 Schweine, lebend“,
- bb) die Tarifnummer
„aus 04.01 Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert, soweit nicht der Steuersatz von 1,5 vom Hundert gilt, z. B. Rahm, Molke, saure Milch, Kefir, Joghurt“,
- cc) die Tarifnummer
„aus 04.05 aus B – Eier ohne Schale und Eigelb:
I – genießbar:
aus a – nicht gezuckert, soweit nicht in der Freiliste 1 enthalten
b – gezuckert“,
- dd) die Tarifnummer
„aus 35.02 aus A – Albumine:
II – a – Eiweiß von Hühnern, frisch oder anders als durch Trocknen haltbar gemacht
II – b – Eiweiß von Hühnern, getrocknet“;
- b) in der Tarifnummer aus 07.01 werden hinter die Worte „Gemüse oder Küchenkräuter, frisch“ die Worte „oder gekühlt“ eingefügt.
23. In die Liste der Waren, die dem ermäßigten Ausgleichsteuersatz von 2 vom Hundert unterliegen — Anlage 4 (zu § 7 Abs. 5 Nr. 3 des Gesetzes) — wird die Tarifnummer „01.02 Rinder (einschließlich Büffel), lebend“ aufgenommen.
24. Die Liste der Waren, die dem erhöhten Ausgleichsteuersatz von 6 vom Hundert unterliegen — Anlage 5 (zu § 7 Abs. 6 Nr. 1 des Gesetzes) — wird wie folgt geändert:
- a) Die Tarifnummer
„11.07 Malz, auch geröstet“
wird geändert in
„aus 11.07 Malz, geröstet“;
- b) die Tarifnummer
„aus 41.03 Schaf- und Lammleder usw.:
B – II – anderes“
wird geändert in
„aus 41.03 Schaf- und Lammleder usw.:
aus B – II – anderes, ausgenommen das in der Anmerkung genannte zugerichtete Leder“;
- c) die Tarifnummer
„aus 41.04 Ziegen- und Zickelleder:
B – II – anderes“
wird geändert in
„aus 41.04 Ziegen- und Zickelleder:
aus B – II – anderes, ausgenommen das in der Anmerkung genannte zugerichtete Leder“;
- d) in der Tarifnummer aus 47.01 wird der Absatz aus B aus III wie folgt gefaßt:
„aus III – zum Herstellen von künstlichen Spinnstoffen:
aus b – anderer, unter zollamtlicher Überwachung:
aus 2 – anderer:
b – anderer“;
- e) die Tarifnummer
„53.07 Sämtliche Waren (A und B)“
wird geändert in
„aus 53.07 sämtliche Waren, ausgenommen die in der Anmerkung genannten Kammgarne“;
- f) es wird die Tarifnummer
„aus 84.62 aus B — kalibrierte Stahlkugeln“
aufgenommen.
25. Die Vergütungsliste — Anlage 7 (zu § 25) — wird wie folgt geändert:
- a) Die erste Position aus 21.06 erhält folgende Fassung:
„aus 21.06 Hefen, lebend oder nicht lebend (ausgenommen abgestorbene Hefen) 3“,
die zweite Position aus 21.06 erhält folgende Fassung:
„aus 21.06 Hefen, abgestorben 0,5“;
- b) in der Position aus 29.25 werden nach dem Wort „Acetyl-p-aminosalol“ ein Strichpunkt

gesetzt und die Worte „Textilhilfsmittel, Lederhilfsmittel und Hilfsmittel für die Papierindustrie“ angefügt;

- c) in der dritten Position aus 29.35 werden nach dem Wort „Cocarboxylase“ ein Strichpunkt gesetzt und die Worte „Textilhilfsmittel, Lederhilfsmittel und Hilfsmittel für die Papierindustrie“ angefügt;
- d) in der ersten Position aus 32.08 werden nach dem Wort „Engoben“ ein Strichpunkt gesetzt und das Wort „Diamantine“ angefügt. Die dritte Position aus 32.08 wird gestrichen;
- e) hinter der Position 63.01 wird folgende Position angefügt:
 „63.02 Lumpen, Abfälle von Bindfäden, Seilen oder Tauen, unbrauchbar gewordene Bindfäden, Seile oder Taue sowie unbrauchbar gewordene Waren daraus 0,5“.

Artikel 2

In der Freiliste 1 — Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 der Ausgleichsteuerordnung (Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) vom 19. Januar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 35)³⁾, zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Ausgleichsteuerordnung vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1030) — werden die Tarifnummern

- „aus 89.01 Seeschiffe¹⁾
- aus 89.02 Seeschlepper
- aus 89.03 aus A — Seeschiffe¹⁾, ausgenommen Schwimmbagger“

sowie die Fußnote¹⁾ gestrichen.

Artikel 3

In Artikel 5 Abs. 4 des Elften Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1330) werden die Worte „und vor dem 1. Juli 1965“ gestrichen.

Artikel 4

§ 31 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz⁴⁾ wird aufgehoben.

Artikel 5

- (1) Die Vorschriften des Artikels 1 Nrn. 3 bis 6, 11 bis 13, 20, 21 und der Artikel 4 sind anzuwenden
1. im Falle der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten auf die Entgelte, die nach den in Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkten vereinnahmt werden,
 2. im Falle der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten auf die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die nach den in Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkten bewirkt werden.

Maßgebend ist die Besteuerungsart, die für den Unternehmer an den im Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkten gegolten hat.

³⁾ Bundesgesetzbl. III 611-11

⁴⁾ Bundesgesetzbl. III 611-10-1

(2) Die maßgeblichen Zeitpunkte im Sinne des Absatzes 1 sind

1. zu Artikel 1 Nrn. 3, 13 und Artikel 4:
der 31. März 1965;
2. zu Artikel 1 Nr. 4:
der 31. Dezember 1961;
3. zu Artikel 1 Nr. 5:
der 30. September 1964;
4. zu Artikel 1 Nrn. 6, 20 und 21:
der 31. Dezember 1964;
5. zu Artikel 1 Nr. 11:
 - a) soweit es sich um Sägewerkserzeugnisse handelt,
der Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes,
 - b) hinsichtlich der übrigen forstwirtschaftlichen Erzeugnisse
der 30. September 1964;
6. zu Artikel 1 Nr. 12:
der 31. Dezember 1963.

(3) Die Vorschriften des Artikels 1 Nrn. 2, 7, 9 und 14 sind auf Lieferungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1964 bewirkt werden. Soweit durch Artikel 1 Nr. 14 in § 7 Abs. 3 die Worte „oder Ziffer 5 Buchstabe b“ aufgenommen werden, bestimmt sich jedoch die Anwendung nach den für Artikel 1 Nr. 3 geltenden Vorschriften.

(4) Die Vorschrift des Artikels 1 Nr. 8 ist auf Leistungen anzuwenden, die nach dem 14. April 1962 und vor dem 1. Januar 1967 bewirkt werden.

(5) Die Vorschriften des Artikels 1 Nrn. 16 bis 18 und 25 sind auf Ausfuhrvorgänge anzuwenden, die nach den in Absatz 6 bezeichneten Zeitpunkten bewirkt werden.

(6) Die maßgeblichen Zeitpunkte im Sinne des Absatzes 5 sind

1. zu Artikel 1 Nr. 16:
der 25. März 1964;
2. zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a:
der 30. September 1964; jedoch beträgt der Vergütungssatz für die Ausfuhrhändlervergütung bei forstwirtschaftlichen Erzeugnissen einundeinhalb vom Hundert der Bemessungsgrundlage, wenn die Lieferung an den Antragsteller dem Steuersatz von einundeinhalb vom Hundert (§ 7 Abs. 2 Ziff. 2 Buchstabe a) unterliegt;
3. zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b und Nr. 18:
der 31. Dezember 1964;
4. zu Artikel 1 Nr. 25:
der 31. Juli 1963.

Artikel 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 7

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Artikel 1 Nr. 10 tritt jedoch am 1. Juli 1965 in Kraft, ausgenommen hinsichtlich der Einbeziehung der Abschöpfung für Waren der EWG-Verordnungen Nrn. 20, 21 und 22 vom 4. April 1962 (Bundesgesetz-

blatt II S. 719, 725 und 730); hinsichtlich dieser Waren tritt Artikel 1 Nr. 10 jeweils zu dem Zeitpunkt in Kraft, in dem die Verordnungen, die bei der Berechnung der Abschöpfung ihre Einbeziehung in die Bemessungsgrundlage der Umsatzausgleichsteuer berücksichtigen, in Kraft treten, spätestens jedoch am 1. Januar 1970.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 26. März 1965

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Drittes Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes¹⁾

Vom 26. März 1965

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 349)²⁾ wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Verlegt ein Wehrpflichtiger nach Zustellung des Einberufungsbescheides seinen ständigen Aufenthalt innerhalb Deutschlands aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes hinaus, so bleibt er bis zur Beendigung der Dienstzeit, für die er einberufen ist, wehrpflichtig.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Sie umfaßt die Pflicht, sich zu melden, vorzustellen, nach Maßgabe dieses Gesetzes auf die geistige und körperliche Tauglichkeit untersuchen und auf die Eignung für bestimmte Verwendungen prüfen zu lassen sowie bei der Entlassung oder später zum Gebrauch im Wehrdienst bestimmte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zu übernehmen und aufzubewahren.“

b) Folgender Absatz 1 a wird eingefügt:

„(1 a) Wehrpflichtige, die einem aufgerufenen Geburtsjahrgang angehören, haben eine Genehmigung des zuständigen Kreiswehrrersatzamtes einzuholen, wenn sie den Geltungsbereich dieses Gesetzes länger als drei Monate verlassen wollen, ohne daß die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 vorliegen. Der Bundesminister der Verteidigung kann Ausnahmen zulassen.“

c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 24 Abs. 1 und § 49 bleiben unberührt.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Vollen Grundwehrdienst, der achtzehn Monate dauert, leisten Wehrpflichtige, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben; Wehrpflichtige, die wegen ihrer beruflichen Ausbildung während dieser Zeit vorwiegend militärfachlich (§ 40) verwendet werden, jedoch bis zur Vollendung des zweiunddreißigsten Lebensjahres.“

b) In Absatz 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Absatz 1 Halbsatz 2 bleibt unberührt.“

c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Einem Antrag des Wehrpflichtigen, schon vor Musterung seines Geburtsjahrganges zum

¹⁾ Ändert Bundesgesetzbl. III 50-1, 53-1, 53-2, 53-3, 54-2, 55-2

²⁾ Bundesgesetzbl. III 50-1

Grundwehrdienst herangezogen zu werden, soll entsprochen werden, jedoch nicht vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres."

d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Wehrpflichtige sollen die Zeit, in der sie während des Wehrdienstes Freiheitsstrafen, disziplinare Arreststrafen oder Jugendarrest verbüßt haben oder ihrem Dienst schuldhaft ferngeblieben sind, nachdienen, wenn sie mehr als dreißig Tage beträgt.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Eine Wehrübung dauert höchstens drei Monate. Wehrpflichtige, die vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres verkürzten Grundwehrdienst abgeleistet haben, können im Rahmen der Gesamtdauer der Wehrübungen einmal zu einer Wehrübung von sechs Monaten einberufen werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

„, bei Wehrpflichtigen, die vorzeitig aus dem Grundwehrdienst entlassen und nicht erneut hierzu einberufen werden, um die vom Grundwehrdienst nicht in Anspruch genommene Zeit.“

5. § 8 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 8 a

Tauglichkeitsgrade

(1) Folgende Tauglichkeitsgrade werden festgesetzt:

tauglich,
beschränkt tauglich,
vorübergehend untauglich,
dauernd untauglich.

Die Richtlinien für die Festsetzung der einzelnen Tauglichkeitsgrade werden vom Bundesminister der Verteidigung erlassen.

(2) Wehrpflichtige, die für tauglich befunden werden, stehen nach Maßgabe des ärztlichen Urteils für den Wehrdienst zur Verfügung. Wehrpflichtige mit dem Tauglichkeitsgrad „beschränkt tauglich“ werden im Frieden im Rahmen ihrer Verwendbarkeit, jedoch nicht zum Grundwehrdienst herangezogen.“

6. § 10 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. wer durch ein deutsches Gericht zu Zuchthaus oder wegen einer vorsätzlichen hochverräterischen, staatsgefährdenden oder landesverräterischen Handlung zu Gefängnis von sechs Monaten oder mehr verurteilt worden ist, es sei denn, daß der Vermerk über die Verurteilung im Strafregister getilgt ist,“.

7. Dem § 11 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Antrag ist spätestens während der Musterung oder, wenn der Befreiungstatbestand später eintritt oder bekannt wird, binnen drei Monaten nach Kenntnis des Befreiungstatbestandes zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, daß über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die Wehrbezirksverwaltung zu entscheiden hat.“

8. § 12 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„In den Fällen des Absatzes 4 Nr. 1 Buchstabe a, Nrn. 2 und 3 darf der Wehrpflichtige vom vollen Grundwehrdienst höchstens so lange zurückgestellt werden, daß er noch vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres einberufen werden kann.“

9. In § 13 Abs. 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Das Vorschlagsrecht steht auch den Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, für ihre Bediensteten zu.“

10. § 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

(1) Die Aufgaben des Wehrrersatzwesens mit Ausnahme der Erfassung werden in bundeseigener Verwaltung durchgeführt und folgenden, dem Bundesminister der Verteidigung unterstehenden Behörden der Bundeswehrverwaltung übertragen:

1. Bundeswehrverwaltungsamt
— Bundesoberbehörde —,
2. Wehrbereichsverwaltungen
— Bundesmittelbehörden —,
3. Wehrbezirksverwaltungen
— Bundesmittelbehörden —,
4. Kreiswehrrersatzämter
— Bundesunterbehörden —.

(2) Die örtliche Zuständigkeit der Mittel- und Unterbehörden der Bundeswehrverwaltung ist den Grenzen der Länder und ihrer Verwaltungsbezirke anzupassen.“

11. § 16 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Durch die Musterung wird entschieden, welche ungedienten Wehrpflichtigen für den Wehrdienst zur Verfügung stehen. Ferner wird die Art des zu leistenden Wehrdienstes festgestellt.“

12. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Wehrpflichtigen sind vor ihrem Erscheinen vor dem Musterungsausschuß auf ihre

geistige und körperliche Tauglichkeit eingehend ärztlich zu untersuchen.“

- c) In Absatz 5 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Dabei sind solche Untersuchungen vorzunehmen, die nach dem Stand der ärztlichen Wissenschaft für die Beurteilung der Tauglichkeit des Wehrpflichtigen für den Wehrdienst notwendig und im Rahmen einer Reihenuntersuchung durchführbar sind.“

- d) Der bisherige Satz 2 des Absatzes 5 wird Absatz 5 a.

- e) In den Absätzen 6 und 7 ist statt auf § 17 Abs. 4 Satz 5 des Soldatengesetzes auf § 17 Abs. 4 Satz 6 des Soldatengesetzes zu verweisen.

13. § 18 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Entscheidung nach § 16 Abs. 2 treffen Musterungsausschüsse, die bei den Kreiswehrrersatzämtern gebildet werden. Bei Wehrpflichtigen, die nach § 5 Abs. 4 Satz 1 vorzeitig zum Grundwehrdienst herangezogen werden sollen, entscheiden die Kreiswehrrersatzämter; das gleiche gilt für Zurückstellungen nach § 12 Abs. 5 oder wenn nach der Musterung Wehrdienstausnahmen oder die Voraussetzungen eines Härtefalles im Sinne des § 5 Abs. 3 eintreten oder wegfallen oder der Eintritt oder Wegfall bekannt wird.“

14. § 20 wird wie folgt gefaßt:

„§ 20

Zurückstellungsanträge

(1) Anträge auf Zurückstellung nach § 12 Abs. 2 und 4 sollen bei der Meldung zur Erfassung, spätestens zwei Wochen vor der Musterung, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Erfassungsbehörde gestellt sein. Sie sind zu begründen. Die Erfassungsbehörde prüft, ob die Angaben, die den Antrag begründen, sachlich richtig sind, und leitet den Antrag mit dem Prüfungsergebnis dem Kreiswehrrersatzamt zu.

(2) Ist die Frist versäumt, können Zurückstellungsanträge nur noch bis zur Musterung bei dem Kreiswehrrersatzamt gestellt werden. Entsteht der Zurückstellungsgrund später, sind Zurückstellungsanträge nur binnen drei Monaten nach Eintritt des Grundes zulässig. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, daß über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die Wehrbezirksverwaltung zu entscheiden hat.“

15. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

„§ 20 a

Eignungsprüfung

(1) Wehrpflichtige, die nach dem Musterungsbescheid tauglich sind, können vor ihrer Einberufung auf ihre Eignung für bestimmte Verwendungen geprüft werden. Sie haben sich nach Aufforderung durch die zuständigen Wehrrersatzbehörden zur Prüfung vorzustellen. § 19 Abs. 8 Satz 2 und 3 findet entsprechend Anwendung.

(2) In den kreisfreien Städten und den Landkreisen sind die für die Eignungsprüfung erforderlichen Räume bereitzustellen. Die Kosten trägt der Bund.“

16. § 21 wird wie folgt gefaßt:

„§ 21

Einberufung

(1) Ungediente Wehrpflichtige werden von den Kreiswehrrersatzämtern auf Grund der Einberufungsanordnungen des Bundesministers der Verteidigung in Ausführung des Musterungsbescheides zum Wehrdienst einberufen. Ort und Zeit des Dienst Eintritts werden durch Einberufungsbescheid bekanntgegeben. Die Wehrpflichtigen haben sich entsprechend dem Einberufungsbescheid zum Wehrdienst in der Bundeswehr zu stellen.

(2) Wehrpflichtige, die für den verkürzten Grundwehrdienst oder nur für Wehrübungen zur Verfügung stehen, können auf ihren Antrag zum vollen Grundwehrdienst einberufen werden.“

17. In § 21 a Abs. 2 Nr. 1 wird der Klammerzusatz wie folgt gefaßt:

„(§ 8 a Abs. 2 Satz 2)“.

18. § 23 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Sie sind zu hören, wenn seit dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst mehr als zwei Jahre verstrichen sind, und auf Antrag oder, soweit sich Anhaltspunkte für eine Veränderung des Gesundheitszustandes ergeben, erneut ärztlich zu untersuchen.“

19. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Diese endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Wehrpflichtigen das sechzigste Lebensjahr vollenden, im Falle des § 51 des Soldatengesetzes mit Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres.“

- b) In Absatz 3 Nr. 4 werden die Worte „und den zivilen Ersatzdienst geleistet haben“ gestrichen.

- c) Dem Absatz 6 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. soweit sie in der Bundeswehr gedient haben, sich zur Verhütung übertragbarer Krankheiten impfen zu lassen und insoweit ärztliche Eingriffe in ihre körperliche Unversehrtheit zu dulden.“

d) Absatz 7 wird eingangs wie folgt gefaßt:

„(7) Während der Wehrüberwachung haben die Wehrpflichtigen ferner der zuständigen Wehrrersatzbehörde unverzüglich schriftlich oder mündlich zu melden

1. die Absicht, ihrem ständigen Aufenthaltsort länger als acht Wochen fernzubleiben — § 3 Abs. 1 a bleibt unberührt —.“

e) Absatz 7 Nrn. 2 und 3 wird wie folgt gefaßt und folgende Nummer 5 angefügt:

„2. den Eintritt von Tatsachen, die eine Wehrdienstausnahme nach den §§ 9 bis 11 Abs. 1 begründen,

3. den Eintritt von Tatsachen, die eine vorübergehende Dienstuntauglichkeit von voraussichtlich mindestens sechs Monaten begründen; auf Auffordern der zuständigen Wehrrersatzbehörde Erkrankungen und Verletzungen sowie Verschlimmerungen von Erkrankungen und Verletzungen seit der Musterung, Prüfung der Verfügbarkeit oder Entlassungsuntersuchung, von denen er oder sein Arzt annimmt, daß sie für die Beurteilung seiner Tauglichkeit von Belang sind,“;

„5. den Abschluß und einen Wechsel ihrer beruflichen Ausbildung sowie einen Wechsel ihres Berufes.“

f) In Absatz 8 werden die Worte „den Seemannsämtern“ durch die Worte „der See-Berufsgenossenschaft“ ersetzt und folgende Sätze angefügt:

„Kosten, die der See-Berufsgenossenschaft durch die Übertragung dieser Aufgaben entstehen, trägt der Bund. In der Rechtsverordnung können Art und Höhe der Kosten-erstattung bestimmt werden.“

20. In § 26 Abs. 3 Satz 3 und 4 wird das Wort „fünfunddreißigste“ durch das Wort „zweiunddreißigste“ ersetzt; in Satz 6 werden die Worte „jeweils für ein Jahr“ gestrichen.

21. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Nummern 1 und 3 wie folgt gefaßt und die Nummern 1 a und 3 a eingefügt:

1. mit Ablauf der für den Wehrdienst festgesetzten Zeit, es sei denn, daß der Bereitschaftsdienst angeordnet oder der Verteidigungsfall eingetreten ist,“;

„1 a. während des Verteidigungsfalles bei Beendigung der Verwendung oder mit Ablauf des Jahres, in dem er das sechzigste Lebensjahr vollendet, im Falle des § 51 des Soldatengesetzes mit Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres,“;

„3. wenn der Einberufungsbescheid aufgehoben wird oder eine zwingende Wehrdienstausnahme vorliegt — in den Fällen des § 11 erst nach Befreiung durch die Wehrrersatzbehörde —,“;

„3 a. wenn nach dem bisherigen Verhalten durch sein Verbleiben in der Bundeswehr die militärische Ordnung oder die Sicherheit der Truppe ernstlich gefährdet würde.“;

b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die Entlassung wird von der Stelle verfügt, die nach § 4 Abs. 2 des Soldatengesetzes für die Ernennung des Soldaten zuständig wäre oder der die Ausübung des Entlassungsrechts übertragen worden ist. Die Entlassung nach Abschluß einer Wehrübung verfügt der nächste Disziplinarvorgesetzte; das gleiche gilt, wenn bei der Einstellungsuntersuchung die vorübergehende oder dauernde Untauglichkeit des Soldaten festgestellt wird, im Falle der Einberufung zum Grundwehrdienst auch, wenn der Soldat für beschränkt tauglich befunden wird.“

22. § 29 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 29 a

Verlängerung des Wehrdienstes
bei stationärer truppenärztlicher Behandlung

Befindet sich ein Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, in dem für seine Entlassung festgesetzten Zeitpunkt in stationärer truppenärztlicher Behandlung, so endet der Wehrdienst, zu dem er einberufen wurde,

1. wenn die stationäre truppenärztliche Behandlung beendet ist, spätestens jedoch drei Monate nach dem für die Entlassung festgesetzten Zeitpunkt oder
2. wenn er innerhalb dieser Frist von drei Monaten schriftlich erklärt, daß er mit der Fortsetzung des Wehrdienstverhältnisses nicht einverstanden ist, mit dem Tage der Abgabe dieser Erklärung.“

23. § 33 wird wie folgt gefaßt:

„§ 33

Besondere Vorschriften für das Vorverfahren

(1) Der Widerspruch gegen Verwaltungsakte, die auf Grund dieses Gesetzes ergehen, ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

(2) Der Widerspruch gegen den Musterungsbescheid (§ 19 Abs. 7) und gegen den Bescheid des Prüfungsausschusses für Kriegsdienstverweigerer (§ 26 Abs. 3 und 6) hat aufschiebende

Wirkung. Wird ein Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer erst gestellt, nachdem der Musterungsbescheid vollziehbar geworden ist, hat der Widerspruch gegen den Bescheid des Prüfungsausschusses keine aufschiebende Wirkung. Gegen den Musterungsbescheid und den Bescheid des Prüfungsausschusses für Kriegsdienstverweigerer kann auch der Leiter des Kreiswehrratsamtes Widerspruch einlegen.

(3) Über den Widerspruch gegen den Musterungsbescheid entscheiden Musterungskammern, die für den Bezirk einer oder mehrerer Wehrbezirksverwaltungen bei Wehrbezirksverwaltungen gebildet werden. Sie sind mit einem zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigten Angehörigen der Bundeswehrverwaltung als Vorsitzendem, einem Beisitzer, der von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle benannt wird, sowie einem ehrenamtlichen Beisitzer besetzt.

(4) Über den Widerspruch gegen Bescheide der Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer entscheiden Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer, die für den Bezirk einer oder mehrerer Wehrbezirksverwaltungen bei Wehrbezirksverwaltungen gebildet werden. Im übrigen gilt § 26 Abs. 3, 4 und 7 entsprechend.

(5) Über den Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid (§ 21 Abs. 1 und § 23 Abs. 1) und den Bereitstellungsbescheid (§ 21 a) entscheidet die Wehrbezirksverwaltung. Der Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid und den Bereitstellungsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß der Widerspruch unter Vorlage eines Bescheides über die Unabkömmlichstellung oder über die Heranziehung, Verpflichtung oder Bereitstellung zu Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz eingelegt und dieser Bescheid von dem zuständigen Kreiswehrratsamt geprüft ist.

(6) Die ehrenamtlichen Beisitzer in den Musterungs- und Prüfungskammern werden von den durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmten Beschlußorganen der im Bereich der Wehrbezirksverwaltung gelegenen kreisfreien Städte und Landkreise binnen drei Monaten nach Mitteilung der erforderlichen Zahl der Beisitzer gewählt. Soweit in Ländern für den Bereich einer höheren Verwaltungsbehörde Bezirksvertretungen bestehen, werden die Beisitzer von diesen gewählt. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

(7) Für das Verfahren der Musterungskammern gelten §§ 19 und 22 entsprechend. Das gleiche gilt mit Ausnahme des § 19 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2 für das Verfahren der Prüfungskammern. Der Wehrpflichtige kann mit seinem Einverständnis von der Pflicht, sich vorzustellen, befreit werden.

(8) Ist der Musterungsbescheid unanfechtbar geworden, so ist ein Rechtsbehelf gegen den

Einberufungs- oder den Bereitstellungsbescheid nur insoweit zulässig, als eine Rechtsverletzung durch den Einberufungsbescheid oder den Bereitstellungsbescheid selbst geltend gemacht wird.

(9) Der Wehrpflichtige ist über das zulässige Rechtsmittel gegen einen auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verwaltungsakt zu belehren."

24. § 35 wird wie folgt gefaßt:

„§ 35

Besondere Vorschriften
für die Anfechtungsklage

(1) Die Anfechtungsklage gegen den Musterungsbescheid, den Einberufungsbescheid, den Bereitstellungsbescheid und den Bescheid der Prüfungsausschüsse und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer hat keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen. Vor der Anordnung ist die Wehrbezirksverwaltung zu hören.

(2) Auch der Leiter der Wehrbezirksverwaltung kann gegen den Musterungsbescheid und den Bescheid der Prüfungsausschüsse und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer Anfechtungsklage erheben oder Rechtsmittel einlegen."

25. § 36 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Sie sind jedoch zu untersuchen und unterliegen der Wehrüberwachung von der Prüfung ihrer Verfügbarkeit an."

26. § 39 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Verleihung des Dienstgrades kann von dem Ergebnis eines Wehrdienstes abhängig gemacht werden. In diesem Fall ist der Wehrpflichtige zum Wehrdienst mit einem vorläufigen Dienstgrad einzuberufen."

27. In § 40 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Die Verleihung des Dienstgrades kann von dem Ergebnis eines Wehrdienstes abhängig gemacht werden. In diesem Fall ist der Wehrpflichtige zum Wehrdienst mit einem vorläufigen Dienstgrad einzuberufen."

28. § 41 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer seinen ständigen Aufenthalt aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 oder § 3 Abs. 1 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt hat oder verlegt, wird erst zwei Jahre danach wehrpflichtig."

29. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Sondervorschriften
für Polizeivollzugsbeamte“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, den Widerruf eines Annahmebescheides sowie das Ausscheiden aus dem Vollzugsdienst dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn Wehrpflichtige trotz Annahmebescheides ihren Dienst bei der Vollzugspolizei nicht antreten.“

30. § 44 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Bei Wehrpflichtigen, die der Erfassung, der Musterung, der Prüfung der Verfügbarkeit, der Eignungsprüfung oder auf eine Aufforderung der Wehrrersatzbehörde, sich persönlich zu melden (§ 24 Abs. 6 Nr. 3), unentschuldig fernbleiben, kann die Vorführung angeordnet werden.“

31. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. einer Aufforderung nach § 15 Abs. 2, § 17 Abs. 4, § 21 a Abs. 5 oder § 23 Abs. 1 Satz 4, sich zu melden oder vorzustellen, oder einem Bereitstellungsbescheid nach § 21 a Abs. 1 oder 2 nicht Folge leistet oder gegen die in § 3 Abs. 1 Satz 2 auferlegte Pflicht, sich auf die geistige und körperliche Tauglichkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes (§ 17 Abs. 5 bis 7, § 23 Abs. 1 Satz 2) untersuchen oder auf Eignung (§ 20 a Abs. 1) prüfen zu lassen oder bei der Entlassung oder später zum Gebrauch im Wehrdienst bestimmte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zu übernehmen, verstößt oder als Angehöriger eines aufgerufenen Geburtsjahrganges ohne Genehmigung des zuständigen Kreiswehrrersatzamtes den Geltungsbereich dieses Gesetzes länger als drei Monate verläßt (§ 3 Abs. 1 a),“.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist, soweit es sich nicht um Ordnungswidrigkeiten bei der Erfassung handelt, die Wehrbezirksverwaltung. Sie entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).“

32. § 48 wird wie folgt gefaßt:

„§ 48

Vorschriften für den Bereitschafts-
und Verteidigungsfall

(1) Die folgenden besonderen Vorschriften gelten, wenn Wehrübungen als Bereitschaftsdienst nach § 6 Abs. 6 angeordnet sind:

1. Zurückstellungen nach § 12 Abs. 2 und 4 können im Bereitschaftsfall vom Kreiswehrrersatzamt widerrufen werden, es sei denn, daß die Heranziehung zum Wehrdienst für den Wehrpflichtigen eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

2. Die Vorschriften über die Mitwirkung besonderer Ausschüsse beim Musterungsverfahren (§§ 18 und 33) sind nicht anzuwenden. An Stelle des Ausschusses entscheidet der Leiter der Behörde, bei der der Ausschuß zu bilden wäre. Die kreisfreie Stadt oder der Landkreis sollen vor der Entscheidung gehört werden.

3. Der Widerspruch gegen den Musterungsbescheid (§ 19 Abs. 7) und gegen den Einberufungsbescheid bei der erstmaligen Einberufung eines gedienten Wehrpflichtigen zur Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Satz 3) hat keine aufschiebende Wirkung (§ 33 Abs. 2).

4. Bei der Einberufung von Wehrpflichtigen, die bereits in der Bundeswehr gedient haben, ist § 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 nicht anzuwenden. Als Untersuchung gilt die Einstellungsuntersuchung.

5. Auf Anordnung der Bundesregierung haben Wehrpflichtige

a) Vorsorge zu treffen, daß Mitteilungen der Wehrrersatzbehörde sie unverzüglich erreichen, auch wenn sie der Wehrüberwachung nicht unterliegen,

b) eine Genehmigung des zuständigen Kreiswehrrersatzamtes einzuholen, wenn sie den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlassen wollen,

c) unverzüglich zurückzukehren, wenn sie sich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufhalten, und, soweit sie einem aufgerufenen Geburtsjahrgang angehören, sich beim zuständigen oder nächsten Kreiswehrrersatzamt zu melden.

Dies gilt nicht für Wehrpflichtige, die ihren ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben oder bei deutschen Dienststellen oder öffentlichen zwischen- oder überstaatlichen Organisationen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes beschäftigt sind oder mit Genehmigung einer obersten Bundes- oder Landesbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle sich außerhalb dieses Geltungsbereichs aufhalten oder ihn verlassen.

(2) Im Verteidigungsfall gelten Absatz 1 Nrn. 2 bis 5 und folgende Vorschriften:

1. Die Meldung gemäß § 24 Abs. 6 Nr. 1 ist innerhalb achtundvierzig Stunden zu erstatten.

2. Wehrpflichtige, die beantragt haben, ihre Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, festzustellen, können zum zivilen Ersatzdienst oder auf ihren Antrag zum waffenlosen Dienst einberufen werden,

bevor über ihren Feststellungsantrag entschieden ist.

3. Zurückstellungen nach § 12 Abs. 2, 4 und 5 treten außer Kraft. Erneute Zurückstellungen nach § 12 Abs. 4 sind zulässig, wenn die Heranziehung zum Wehrdienst für den Wehrpflichtigen auch im Verteidigungsfall eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
 4. Wehrpflichtige, die im Frieden gemäß § 12 Abs. 2 vom Wehrdienst zurückgestellt werden, sind im Verteidigungsfall auf Antrag zum Sanitätsdienst einzuberufen.
 5. Wehrpflichtige, die sich im Verteidigungsfall zum freiwilligen Eintritt in die Bundeswehr melden, dürfen von einem Offizier in der Stellung eines Bataillonskommandeurs oder in entsprechender Dienststellung als Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, mit dem untersten Mannschaftsdienstgrad oder mit ihrem letzten in der Bundeswehr oder in der früheren Wehrmacht erreichten Dienstgrad eingestellt werden, wenn die Einberufung durch das zuständige Kreiswehrrersatzamt nicht möglich ist."
33. § 50 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. über die Übertragung von Aufgaben der Wehrrersatzbehörde bei der Wehrüberwachung auf die See-Berufsgenossenschaft und über die Art und Höhe der vom Bund der See-Berufsgenossenschaft zu erstattenden Kosten (§ 24 Abs. 8),“.

Artikel 2

Anderung des Schutzbereichgesetzes

§ 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung vom 7. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 899)³⁾ wird wie folgt gefaßt:

„(3) Schutzbereichbehörden sind die Wehrbezirksverwaltungen. Der Bundesminister der Verteidigung kann Aufgaben der Schutzbereichbehörden auf die Standortverwaltungen übertragen.“

Artikel 3

Anderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst

Das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst vom 13. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 10)⁴⁾, geändert durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltungsicherungsgesetzes vom 21. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 457) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die §§ 9 bis 13 a, 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie § 42 des Wehrpflichtgesetzes sind entsprechend anzuwenden; nach Eintritt der Unanfecht-

barkeit der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer sind Anträge auf Befreiung oder Zurückstellung sowie Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Antragsfristen beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu stellen. Die auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 13 a Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 des Wehrpflichtgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sind entsprechend anzuwenden.“

2. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Ersatzdienstüberwachung

(1) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer haben dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung unverzüglich zu melden

1. jede Änderung ihres ständigen Aufenthaltes oder ihrer Wohnung,
2. die Absicht, ihrem ständigen Aufenthaltsort länger als acht Wochen fernzubleiben,
3. den Eintritt von Tatsachen, die eine zwingende Ausnahme von der Pflicht, zivilen Ersatzdienst zu leisten, begründen,
4. den vorzeitigen Wegfall der Voraussetzungen für eine Zurückstellung.

Sie haben ferner Vorsorge zu treffen, daß Mitteilungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung sie unverzüglich erreichen. Sie haben eine Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung einzuholen, wenn sie den Geltungsbereich dieses Gesetzes länger als drei Monate verlassen wollen, ohne daß die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes vorliegen. Ausnahmen können zugelassen werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Pflichten fallen mit dem Ende des Kalenderjahres weg, in dem der anerkannte Kriegsdienstverweigerer das sechzigste Lebensjahr vollendet hat.

(3) Wenn anerkannte Kriegsdienstverweigerer so lange zivilen Ersatzdienst geleistet haben, wie Wehrdienstpflichtige Grundwehrdienst zu leisten haben, obliegen ihnen die in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 genannten Pflichten nur, soweit der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung dies anordnet.

(4) Von den in Absatz 1 bezeichneten Pflichten sind diejenigen anerkannten Kriegsdienstverweigerer befreit, die

1. für den zivilen Ersatzdienst dauernd untauglich sind,
2. vom zivilen Ersatzdienst dauernd ausgeschlossen sind,
3. vom zivilen Ersatzdienst befreit sind,
4. für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz herangezogen, verpflichtet oder bereitgestellt sind, solange sie für den zivilen Bevölkerungsschutz zur Verfügung stehen,
5. dem Vollzugsdienst der Polizei angehören.

³⁾ Bundesgesetzbl. III 54-2

⁴⁾ Bundesgesetzbl. III 55-2

(5) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer können in besonderen Fällen ganz oder teilweise von den in Absatz 1 bezeichneten Pflichten befreit werden, solange sie für eine Einberufung nicht in Betracht kommen."

3. § 30 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 29 mit Ausnahme des Absatzes 5 Satz 2 und die §§ 29 a bis 31 des Wehrpflichtgesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

4. § 30 Abs. 3 wird aufgehoben.

5. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Nachdiensten

§ 5 Abs. 5 des Wehrpflichtgesetzes findet entsprechende Anwendung.“

6. In § 39 Abs. 1 werden die Worte „über die Meldepflicht (§ 11)“ durch die Worte „des § 11“ ersetzt.

Artikel 4

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 5

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, den Wortlaut des Wehrpflichtgesetzes unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz bekanntzugeben und dabei die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 6

§ 1

Änderung des Wehrsoldgesetzes

Das Gesetz über die Geld- und Sachbezüge und die Heilfürsorge der Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, in der Fassung vom 22. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1611)⁵⁾, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 437), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, erhalten während der Dauer ihrer Dienstzeit Wehrsold, Verpflegung, Unterkunft, Dienstbekleidung, Heilfürsorge, Übungsgeld und Dienstgeld nach den §§ 2 bis 7 a; bei ihrer Entlassung erhalten sie ein Entlassungsgeld nach § 8.“

2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Anspruch auf die in Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz genannten Bezüge besteht bei Wehrübungen von nicht länger als drei Tagen (§ 7 a) vom Zeitpunkt des Dienstantritts, sonst von dem für den Diensteintritt festgesetzten Tage an bis zur Beendigung des Wehrdienstes (§ 28 des Wehrpflichtgesetzes).“

3. § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Soldat, der Wehrdienst nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder nach § 5 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes leistet, erhält, sofern er nicht nach § 7 a abzufinden ist, neben den Bezügen nach den §§ 2 bis 6 Übungsgeld.“

4. In § 7 Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Kirchensteuer“ ein Punkt gesetzt und der mit dem Wort „sowie“ beginnende Satzteil gestrichen.

5. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Abfindung bei Wehrübungen von nicht länger als drei Tagen

(1) Der Soldat, der zu einer Wehrübung von nicht länger als drei Tagen einberufen worden ist, erhält statt der Leistungen nach den §§ 2 und 7 ein Dienstgeld.

(2) Das Dienstgeld beträgt

a) bei einer Wochenendübung das Fünffache,
b) bei sonstigen Wehrübungen täglich das Doppelte

der sich aus der als Anlage I beigefügten Tabelle ergebenden Sätze.“

§ 2

Übergangsvorschrift

Beamte, Richter und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, die in der Zeit vom 1. April 1964 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes im Rahmen der Territorialreserve Abend- und Wochenendübungen geleistet haben, erhalten ein Dienstgeld. Es beträgt für jede Wochenendübung das Fünffache, für jede Abendübung das Doppelte der sich aus der dem Wehrsoldgesetz als Anlage I beigefügten Tabelle ergebenden Sätze. Das nach § 7 Abs. 3 des Wehrsoldgesetzes gewährte Übungsgeld ist auf das jeweils zustehende Dienstgeld anzurechnen.

Artikel 7

Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Das Gesetz über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen in der Fassung vom 31. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 661)⁶⁾, geändert durch das

⁵⁾ Bundesgesetzbl. III 53-1

⁶⁾ Bundesgesetzbl. III 53-3

Zweite Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 22. März 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 169), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Anspruch auf Unterhaltssicherung nach diesem Gesetz besteht nicht, wenn der Wehrpflichtige Dienstbezüge als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit erhält. Das gleiche gilt, soweit der Wehrpflichtige als Beamter oder Richter Dienstbezüge oder Unterhaltszuschuß oder als Arbeitnehmer Arbeitsentgelt erhält.“

2. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. wenn der Wehrpflichtige

- a) vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres Wehrübungen, soweit sie nicht in die ersten zwölf Monate des zu leistenden Wehrdienstes fallen,
- b) nach Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres Grundwehrdienst oder eine Wehrübung,
- c) unbefristeten Wehrdienst leistet,

Verdienstausfallentschädigung nach § 13;“.

b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. wenn der Wehrpflichtige eine Wehrübung von nicht länger als drei Tagen leistet, Verdienstausfallentschädigung nach § 13 a.“

3. Die Überschrift vor § 13 erhält folgende Fassung:

„II. Leistungen nach § 2 Nrn. 2 und 3“

4. Hinter § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Verdienstausfallentschädigung bei Wehrübungen von nicht länger als drei Tagen

(1) Wehrpflichtige, die eine Wehrübung von nicht länger als drei Tagen leisten, erhalten auf Antrag für jeden Werktag, an dem sie mindestens acht Stunden Wehrdienst (§ 2 des Soldatengesetzes) leisten, Verdienstausfallentschädigung.

(2) Die Verdienstausfallentschädigung wird in Höhe des infolge des Wehrdienstes entfallenden bisherigen Nettoeinkommens (§ 10) gewährt; sie beträgt täglich höchstens 80 Deutsche Mark.

(3) § 8 gilt entsprechend; § 18 Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung.“

Artikel 8

Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Das Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst vom 30. März 1957

(Bundesgesetzbl. I S. 293)⁷⁾, zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 22. März 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 169), wird wie folgt geändert:

a) In § 1 Abs. 2 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

b) In § 9 Abs. 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

c) Hinter § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Wehrübungen von nicht länger als drei Tagen

(1) Wird ein Arbeitnehmer zu einer Wehrübung von nicht länger als drei Tagen einberufen, so ist er während des Wehrdienstes unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts von der Arbeitsleistung freigestellt. Im übrigen gelten die Vorschriften über Wehrübungen mit Ausnahme des § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 3 und 4, § 4 Abs. 5 Satz 2 und § 6 Abs. 3 entsprechend.

(2) Das nach Absatz 1 gewährte Arbeitsentgelt sowie die hierauf entfallenden Arbeitgeberanteile von Beiträgen zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung werden vom Bund auf Antrag erstattet, wenn die ausfallende Arbeitszeit zwei Stunden am Tag überschreitet. Das gilt nicht für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst. Ist im arbeitsgerichtlichen Verfahren über einen Anspruch des Arbeitnehmers auf Weitergewährung von Arbeitsentgelt rechtskräftig entschieden, so ist diese Entscheidung für die Erstattung bindend. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Erstattungsverfahren zu regeln.“

Artikel 9

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

In Artikel II Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes vom 6. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 603) werden die Worte nach dem Wort „Übergangsbeihilfe“ durch folgende Worte ersetzt:

„1. nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 um das Zweieinhalbfache, Nr. 4 um das Sechsendvierzehntelfache, Nr. 5 um das Einundvierzehntelfache, Nr. 6 um das Zweiundvierzehntelfache, Nr. 8 um das Vierendeinhalbfache, Nr. 9 um das Dreieinhalbfache, Nr. 10 um das Vierendeinhalbfache oder

2. nach § 12 Abs. 5 Nr. 1 um das Fünfeinhalbfache, Nr. 2 um das Zweifache, Nr. 4 um das Vierundneunzehntelfache, Nr. 5 um das Vierzehntelfache, Nr. 6 um das Einundneunzehntelfache, Nr. 8 um das Dreieinhalbfache, Nrn. 9 und 10 um das Fünfeinhalbfache

der Dienstbezüge des letzten Monats und nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 5 Nr. 1 um das Vierendeinhalbfache, Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 5 Nr. 2 um das Sechsfache, Abs. 2 Nr. 3 oder Abs. 5 Nr. 3 um das Vierendeinhalbfache, Abs. 2 Nr. 4 oder Abs. 5 Nr. 4 um das Achteinzehntelfache, Abs. 2 Nr. 5 oder 6 oder Abs. 5 Nr. 5 oder 6 um das Sechsendsechzehntelfache, Abs. 2

⁷⁾ Bundesgesetzbl. III 53-2

Nr. 7 oder Abs. 5 Nr. 7 um das Fünfeinzehntelfache, Abs. 2 Nr. 8, 9 oder 10 oder Abs. 5 Nr. 8, 9 oder 10 um das Viereinhalbfache des mit den Dienstbezügen des letzten Monats gewährten Kinderzuschlags. In Fällen der Beendigung des Dienstverhältnisses nach § 55 Abs. 2 des Soldatengesetzes und des § 74 erhöht sich die Übergangsbeihilfe um einen entsprechend Satz 1 zu berechnenden Betrag.“

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung, Artikel 9 jedoch mit Wirkung vom 1. September 1964 in Kraft. Artikel 3 tritt mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 26. März 1965

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Verteidigung
von Hassel

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

**Sechzehnte Verordnung
zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965
(Rinder-Marktordnung — II. Teil)^{1) 2)}**

Vom 25. März 1965

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe g des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 9. September 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 805), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1965 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 1514) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. April 1965 nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. März 1965

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

¹⁾ Ändert Bundesgesetzbl. III 613-2-1 (Anlage)

²⁾ Diese Verordnung wird nachrichtlich im Bundesgesetzblatt Teil II abgedruckt

Anlage
(zu § 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen- Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechen- land- Zollsatz % des Wertes
			allgemein	ermäßigt	
1	2	3	4	5	6
1	Die Tarifnr. 01.02 (Rinder usw.) wird wie folgt geändert: a) Der Absatz A - II erhält folgende Fassung: II - andere: a - Kälber b - Bullen und Ochsen c - Färsen und Kühe: 1 - weibliche NutZRinder der Höhenrassen Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Fleckvieh und Pinzgauer 2 - andere b) Die Anmerkungen 2 und 3 erhalten folgende Fassung: 2. Hausrinder (Abs. A - II) zum Schlachten unter zollamtlicher Überwachung oder in Seegrenzschlachthöfen bei der Abfertigung zum freien Verkehr, vom 1. April bis 30. Juni, soweit sie sonst höheren Zollsätzen unterliegen würden . 3. Färsen und Kühe (Abs. A - II - c - 2) zum Schlachten unter zollamtlicher Überwachung oder in Seegrenzschlachthöfen bei der Abfertigung zum freien Verkehr, vom 1. Juli bis 31. März	3,2 3,2 1,4 5,4 1,8 3,2	13 13 11 16 11,5 13	— — — — — —	13 13 11 16 11,5 13
2	Die Tarifnr. 02.01 (Fleisch usw., frisch usw.) wird wie folgt geändert: a) Der Absatz A - II - a erhält folgende Fassung: a - von Hausrindern: 1 - frisch oder gekühlt 2 - gefroren: a - von Kälbern b - anderes b) Der Absatz B - II - b - 1 - a erhält folgende Fassung: a - von Hausrindern c) Der Absatz B - II - b - 2 - a erhält folgende Fassung: a - von Hausrindern	6,5 4,5 2 2,2 4,5	20 20 20 12,5 15	— — — — —	20 20 20 12,5 15
3	Die Tarifnr. 02.06 (Fleisch usw., gesalzen usw.) wird wie folgt geändert: a) Der Absatz C - I - a erhält folgende Fassung: a - von Rindern b) Die Absätze C - II - a und C - II - b - 1 erhalten folgende Fassung: a - Zungen, Lebern, Herzen, Nieren, Zwerchfelle, Milzen, Lungen und Luftröhren von Rindern b - anderer: 1 - von Rindern	9,9 9 9,9	24 22 24	— — —	24 22 24

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen- Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechen- land- Zollsatz % des Wertes
			allgemein	ermäßigt	
1	2	3	4	5	6
4	In der Tarifnr. 15.02 (Talg von Rindern usw.) erhält der Absatz B - I folgende Fassung: I - von Rindern: a - roh b - ausgeschmolzen	2,7 5,4	8 10	— —	8 10
5	Die Tarifnr. 16.01 (Würste usw.) wird wie folgt geändert: a) Der Absatz A - I erhält folgende Fassung: I - aus Lebern von Rindern b) Der Absatz B - I erhält folgende Fassung: I - Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern, nicht aber Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend	7,2 7,2	20 18,5	— —	20 18,5
6	Die Tarifnr. 16.02 (Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet usw.) wird wie folgt geändert: a) Der Absatz A - II - a - 1 erhält folgende Fassung: 1 - aus Lebern von Rindern b) Der Absatz A - II - b - 1 erhält folgende Fassung: 1 - aus Lebern von Rindern c) Der Absatz B - II - b - 1 erhält folgende Fassung: 1 - Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern, nicht aber Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend: a - Teigtaschen und Teigringe, mit zubereitetem Fleisch gefüllt b - andere	5,8 7,2 9 7,2	19 20,5 23 21	— — — —	19 20,5 23 21

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
19. 3. 65 Verordnung zur Änderung der Erstattungsverordnung Getreide und Reis <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 7841-5-3</i>	55 20. 3. 65	21. 3. 65
8. 3. 65 Anordnung und Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mainz für die Moselschifffahrt	55 20. 3. 65	21. 3. 65
20. 3. 65 Lotstarifordnung für das Seelotsrevier Ems <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 9515-21</i>	57 24. 3. 65	Siehe § 17
20. 3. 65 Lotstarifordnung für die Seelotsreviere Weser I und Weser II/Jade <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 9515-22</i>	57 24. 3. 65	Siehe § 17
20. 3. 65 Lotstarifordnung für das Seelotsrevier Elbe <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 9515-23</i>	57 24. 3. 65	Siehe § 17
20. 3. 65 Lotstarifordnung für das Seelotsrevier Nord-Ostsee-Kanal I und Nord-Ostsee-Kanal II/Kieler Förde <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 9515-24</i>	57 24. 3. 65	Siehe § 17
20. 3. 65 Lotstarifordnung für das Seelotsrevier Trave <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 9515-24</i>	57 24. 3. 65	1. 4. 65
20. 3. 65 Lotstarifordnung für das Seelotsrevier Flensburger Förde <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 9515-26</i>	57 24. 3. 65	1. 4. 65
18. 3. 65 Verordnung PR Nr. 3/65 zur Änderung von Verordnungen über Vergütungen im Spediteursammelgutverkehr mit Eisenbahn und Kraftwagen	58 25. 3. 65	31. 3. 65

EINBANDDECKEN für den Jahrgang 1964

Teil I: 3,— DM (1 Einbanddecke) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Das Titelblatt, die zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für Teil I, die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil II lagen jeweils der Nr. 3 1965 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

„BUNDESGESETZBLATT“ BONN · POSTFACH